

KONZERT mit Hardwell 2016

PARK- UND CAMPINGORDNUNG

1. Mit Betreten des Park- und Campingplatzes unterwirft sich der Besucher dieser Campingordnung.
2. Den Anordnungen von Ordnungskräften und Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten, diese gelten ergänzend zu diesen Regelungen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Park- und Campingbereichen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Zufahrt zu den Campingbereichen und dem Veranstaltungsgelände ist im Übrigen beschränkt. Im Bereich des Veranstaltungsgeländes und der Parkbereiche ist stets mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es dürfen in Parkbereichen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t abgestellt werden. Eine Ausnahme stellen Wohnmobile, Wohnwagen, Faltanhänger und PKW-Busse dar, die nach Vorgabe der Organisation auf gesondert ausgewiesenen Flächen abgestellt werden dürfen.
3. Die Parkberechtigung entfällt, sofern das abgestellte Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist und/oder zwangsentstempelt und/oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist und/oder das Fahrzeug mit undichtem Tank/Motor oder sonst in einem nicht verkehrssicheren Zustand oder in einem Zustand von dem Gefahr ausgehen sollte, abgestellt wurde.
4. Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichnete Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher.
5. Wildcampen außerhalb bezeichneter Flächen ist verboten und wird rigoros verfolgt! Die Besucher dürfen nur die ausgeschilderten Campingflächen benutzen.
6. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Park- oder Campingfläche. Die Park- und Campingflächen werden nach Bedarf geöffnet und den Besuchern von Ordnern zugewiesen. Die Flucht- und Rettungsgassen sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten.
7. Eine Bewachung der auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.
8. Die Haftung des Veranstalters für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
9. Die zulässige Stellfläche pro Person auf Campingflächen beträgt maximal 5 m², also z.B. 2m x 2,50m.
10. Das Betreten eines Campingbereichs ist nur mit einem angelegten, unbeschädigtem Kontrollarmbändchen und zugehöriger Eintrittskarte bzw. Onlineticket erlaubt.
11. Beim Betreten eines Campingbereichs erfolgt eine selektive Überprüfung und Durchsuchung von Personen und ihres mitgeführten Gepäcks auf verbotene Gegenstände.
12. Die Fahrzeuge der Camper werden in einem separaten Parkbereich für die Campingbesucher (P1 und eventuell weitere Flächen) abgestellt. Das Camping erfolgt auf dem Campingplatz C3 nahe dem Parkbereich P1.
13. Zu verbotenen Gegenständen gehören u.a.
 - a. Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
 - b. Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
 - c. Pyrotechnische Gegenstände aller Art

- d. Möbel, Kühlschränke, Planschbecken und andere als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände
- e. Bau- und Brennholz
- f. Gasflaschen außerhalb von zugelassenen Gasinstallationen in Wohnmobilen und Wohnwagen

Das Mitführen solcher Gegenstände kann bereits bei der Anreise zur Abweisung des Fahrzeugs und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; mitgeführte Gegenstände dieser Art werden ersatzlos konfisziert und nicht wieder ausgehändigt.

14. Zu erlaubten Gegenständen gehören u.a.

- g. Zelte, Pavillons und Zubehör
- h. Persönliche Kleidung und Ausrüstungsgegenstände
- i. Proviant und Getränke
- j. Gaskartuschen für den Betrieb von Gaskochern mit maximal 450g Gasfüllung
- k. Einweg- und Drei-Bein-Grills

15. Das Mitführen und der Betrieb von Stromaggregaten ist auf dem Campinggelände nicht gestattet. Strom steht nicht zur Verfügung.

16. Der Betrieb von Soundanlagen auf Campingplätzen ist nicht gestattet.

17. Es dürfen keine Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher (z.B. zur Kühlung) in die Campingflächen gegraben werden.

18. Unbedingt zu beachten sind die Bodenmarkierungen der Rettungswege! Die Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten!

19. Das Mitführen von Tieren in Park- und Campingbereichen ist nicht erlaubt.

20. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.

21. Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Es dürfen nur Gaskartuschen (Stech- und Ventilkartuschen) bis maximal 450g Füllgewicht verwendet werden.

22. Offenes Feuer und Lagerfeuer sind nicht gestattet.

23. Grillen ist zulässig in Einweg- und Drei-Bein-Grills. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohleanzänder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten.

24. Während der Veranstaltung sind Abfälle an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen. Zur Sauberhaltung werden zusätzliche Mülltüten kostenlos von den Ordnern verteilt.

25. Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten, Duschen und Waschräume. Aus hygienischen Gründen dürfen Abwässer nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden.

26. Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet.

27. Die Verschmutzung von Gewässern ist untersagt.
28. Auf allen Park- und Campingflächen gilt das Jugendschutzgesetz.
29. Mutwillige Beschädigungen von Bäumen und Gehölzgruppen auf Park- und Campingplätzen und angrenzenden Waldstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt!
30. Personen die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Campinggelände aufhalten, werden wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.
31. Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Platznutzern zu üben.
32. Das Rauchen in Waldgebieten ist nicht gestattet.
33. Die Nichtbefolgung der Park- und Campingordnung kann zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.
34. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
35. Abbau, Reinigung des eigenen Campingplatzes, Müllentsorgung und Abreise muss bis Sonntag, 28.08.2016, 12.00 Uhr erfolgen, dann schließen alle Park- und Campingflächen.
36. Die Übernachtung auf Tagesparkflächen ist untersagt. Die Tagesparkflächen sind bis 03:00 Uhr morgens an dem auf den jeweiligen Konzerttag folgenden Tag zu verlassen. Besucher, die danach noch auf den Flächen parken mit einer Sondernutzungsgebühr in Höhe von 100 € je PKW belegt. Die Sondernutzungsgebühr wird direkt vor Ort fällig und vom dafür eingesetzten Ordnungspersonal kassiert.
37. Ergänzend zur Park- und Campingordnung gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage www.hockenheimring.de